

Lesefassung

Verordnung zum Besuch von Kindertageseinrichtungen zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/ Übertragung von SARS-CoV-2 (Corona-Kindertagesförderungsverordnung – Corona-KiföVO M-V)

Vom 15. Mai 2020

Aufgrund des § 11 Absatz 1 der Verordnung der Landesregierung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 8. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 230), die durch Artikel 1 der Ersten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der Verordnung zum dauerhaften Schutz gegen das neuartige Coronavirus in Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Mai 2020 (GVOBl. M-V S. 254) geändert worden ist, in Verbindung mit § 32 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 27. März 2020 (BGBl. I S. 587) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Soziales, Integration und Gleichstellung im Einvernehmen mit den für Gesundheit und für Bildung zuständigen Ministerien:

§ 1

Besuch der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege

- (1) Der Besuch von Kindertageseinrichtungen (Krippen, Kindergärten und Horte) sowie der Kindertagespflege und der Umfang der Förderung nach § 7 des Kindertagesförderungsgesetzes wird nach Maßgabe von § 2 eingeschränkt.
- (2) Für minderjährige Personen haben die Eltern für die Erfüllung der in Absatz 1 genannten Verpflichtungen zu sorgen. Eltern im Sinne dieser Verordnung sind die Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Achten Buches Sozialgesetzbuch oder die Pflegeeltern.

§ 2

Einschränkungen der Kindertagesförderung

- (1) Ab dem 11. Mai 2020 soll Kindern die Förderung in der Kindertagespflege ermöglicht werden (eingeschränkter Regelbetrieb).
- (2) Ab dem 18. Mai 2020 soll den Kindern, die voraussichtlich im Jahr 2020 in die Schule eintreten werden, die Förderung in den Kindergärten ermöglicht werden. Der Umfang der Förderung nach § 7 des Kindertagesförderungsgesetzes kann eingeschränkt werden. Kinder mit einem Anspruch auf ganztägige Förderung nach § 7 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sollen nach Möglichkeit mindestens in einem Umfang von sechs Stunden täglich von Montag bis Freitag gefördert werden (eingeschränkter Regelbetrieb).
- (3) Ab dem 25. Mai 2020 soll allen Kindern die Förderung in Kindergärten und Krippen in beschränktem zeitlichen Umfang entsprechend Absatz 2 Satz 2 und 3 ermöglicht werden (eingeschränkter Regelbetrieb). Um den Übergang zu erleichtern, kann von der Umsetzung der Regelung in Satz 1 bis zum 2. Juni 2020 abgesehen werden.

(4) Ab dem 25. Mai 2020 soll Kindern die Förderung in den Horten als unterrichtsergänzendes Angebot ermöglicht werden. Vorrangig sind die Kinder der schulischen Jahrgangsstufen 1 und 2 zu berücksichtigen. Der Umfang der Ganztagsförderung nach § 7 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes kann auf vier Stunden täglich von Montag bis Freitag begrenzt werden (eingeschränkter Regelbetrieb). Um den Übergang zu erleichtern, kann von der Umsetzung der Regelungen in Satz 1 bis 3 bis zum 2. Juni 2020 abgesehen werden. Die Notfallbetreuung nach Absatz 5 wird im Hort insbesondere für Kinder der schulischen Jahrgangsstufen 3 und 4 fortgesetzt.

(5) In den Kindergärten, Krippen und Horten werden bis auf Weiteres folgende Kinder gefördert (Notfallbetreuung):

- a. in Härtefällen, insbesondere wenn wegen einer Kindeswohlgefährdung der Besuch einer Kindertageseinrichtung als Folge einer familiengerichtlichen Entscheidung oder im Rahmen von Maßnahmen und Schutzplänen nach § 8a des Achten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich ist. Dies gilt auch, wenn das Kind dieses Angebot bereits in Folge einer Entscheidung nach den §§ 27 ff. des Achten Buches Sozialgesetzbuch wahrgenommen hat oder ein sonstiger vergleichbarer Einzelfall vorliegt,
- b. in begründeten Einzelfällen Kinder in stationären und teilstationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe nach §§ 32, 33, 34 und § 35a Absatz 2 Nummer 2 bis 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch,
- c. in begründeten Einzelfällen Kinder von Alleinerziehenden im Sinne des § 30 Absatz 3 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch und
- d. Kinder bei denen:
 - mindestens ein Elternteil in einem Bereich der kritischen Infrastruktur nach § 3 tätig ist und
 - eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann.

(6) Zwingende Voraussetzungen für die Entscheidung über die Notfallbetreuung nach Absatz 5 Buchstabe d in Verbindung mit Absatz 7 sind:

- a. die Erklärung der Eltern, dass eine private Kinderbetreuung nicht anderweitig verantwortungsvoll organisiert werden kann und
- b. die Erklärung des jeweiligen Arbeitgebers, dass der Elternteil in einer kritischen Infrastruktur nach § 3 tätig ist und die Präsenz des Elternteils am Arbeitsplatz für das Funktionieren der jeweiligen kritischen Infrastruktur zwingend notwendig ist (Unabkömmlichkeit); ist der in der kritischen Infrastruktur tätige Elternteil selbstständig, wird der vorgenannte Nachweis durch eine entsprechende Eigenerklärung ersetzt.

(7) Für die Entscheidung nach den Absätzen 2 bis 5 sind die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe zuständig. Die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe können die Entscheidungsbefugnis auf die Leitungen der Kindertageseinrichtungen übertragen. Bei der Entscheidung über die Notfallbetreuung ist restriktiv zu verfahren.

(8) Die Förderung der Kinder, die die Kindertageseinrichtungen und die Kindertagespflege besuchen dürfen, ist durch die örtlichen Träger der öffentlichen

Jugendhilfe sicherzustellen. Dabei können die Anforderungen der § 6 Absatz 4 und 5, §§ 7 und 11 Absatz 1 und 4 sowie § 14 Absatz 1 bis 7 des Kindertagesförderungsgesetzes außer Acht gelassen werden.

(9) Im eingeschränkten Regelbetrieb und der Notfallbetreuung der Kindertageseinrichtungen sind die Kinder in voneinander getrennten Gruppen mit konstanter Gruppenzusammensetzung und konstanten Bezugspersonen zu fördern. Dabei sind die Hinweise des Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V zu beachten. Eine Hortgruppe wird in der Regel aus zwei Teilungsgruppen des Präsenzunterrichts einer Jahrgangsstufe in der Schule zusammengesetzt.

(10) Zur Nachverfolgung möglicher Infektionsketten ist eine tägliche Dokumentation zur Zusammensetzung der Gruppen (Namen der Kinder), betreuenden Personen in der Einrichtung (Namen und Einsatzzeit) sowie Anwesenheit weiterer interner und externer Personen (Name und Zeiten, außer Eltern bzw. Bevollmächtigte in Bring- und Abholzeit) zu führen.

(11) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege richten sich grundsätzlich nach der jeweils erteilten Betriebs- oder Tagespflegeerlaubnis.

§ 3

Kritische Infrastrukturen

Kritische Infrastrukturen sind Organisationen oder Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das staatliche Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere ernsthafte Folgen eintreten würden. Die nachstehende Liste über die kritischen Infrastrukturen lehnt sich an die Verordnung zur Bestimmung kritischer Infrastrukturen nach dem BSI-Gesetz vom 22. April 2016 (BGBl. I S. 958), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 21. Juni 2017 (BGBl. I S. 1903) geändert worden ist, an und ergänzt diese.

- a. Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - insbesondere Krankenhäuser, Rettungsdienste, niedergelassene Ärztinnen und Ärzte, Zahnarztpraxen, medizinische Fachangestellte,
 - psychologische Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichen-Psychotherapeuten, psychosoziale Notfallversorgung,
 - stationären Pflegeeinrichtungen der Altenhilfe, ambulante Pflegedienste,
 - Hebammen, Gesundheitsfachberufe,
 - Herstellung-, Prüfung- und Transport von Arzneimitteln, Medizinproduktherstellung, Hygieneartikeln oder Desinfektionsmitteln,
 - Apotheken und Sanitätshäuser,
 - veterinärmedizinische Notfallversorgung;
- b. Sonstiger Medizinischer Gesundheits- und Pflegebereich:
 - Krankenkassen,

- Unterstützungsbereiche des medizinischen Gesundheits- und Pflegebereich (z. B. Reinigung, Wäscherei, Essensversorgung und Verwaltung);
- c. Staatliche Verwaltung:
- Kernaufgaben der öffentlichen Verwaltung und Justiz,
 - Polizei, Bundeswehr, Zoll, Feuerwehr (Berufsfeuerwehr, Schwerpunktfeuerwehren und Werksfeuerwehren), Katastrophenschutz, Verfassungsschutz,
 - Agentur für Arbeit und Jobcenter,
 - Behörden des Arbeits-, Gesundheits- und Verbraucherschutzes,
 - Straßenmeistereien und Straßenbetriebe,
 - Finanzverwaltung,
 - Hochschulen und sonstige wissenschaftliche Einrichtungen,
 - Regierung und Parlament;
- d. Justizeinrichtungen, Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte, Notarinnen und Notare, Justiz-, Maßregel-, Abschiebungshaftvollzugsdienst;
- e. Schulen, Kinder- und Jugendhilfe, Behindertenhilfe, Krisen- und Konfliktberatung:
- Sicherstellung der Förderung in Schulen, Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflege, der notwendigen Betreuung in stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe (zum Beispiel Hilfen zur Erziehung) und Einrichtungen für Menschen mit Behinderung,
 - notwendige Hilfe- und Schutzangebote der Kinder- und Jugendhilfe sowie Hilfe- und Schutzangebote für weitere schutzbedürftige Personen,
 - Schwangerschaftskonfliktberatung, Beratungspersonal des Frauen- und Kinderschutzes sowie sozialer Kriseninterventionseinrichtungen;
- f. Lebensmittelversorgung:
- Landwirtschaft, Lebensmittelproduktion und -verarbeitung, Lebensmittelhandel,
 - Fischereiwirtschaft,
 - Drogerien,
 - Zulieferung und Logistik für Lebensmittel;
- g. Öffentliche Daseinsvorsorge:
- Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben,
 - Strom-, Gas-, Wasser-, Fernwärme-, Kraftstoffversorgung, Abwasserbeseitigung, Abfallentsorgung,
 - Tankstellen,
 - Informationstechnik und Telekommunikation (Entstörung und Aufrechterhaltung der Netze und der Kommunikationsinfrastruktur),
 - Finanz- und Versicherungswesen (Bargeldversorgung, Zahlungsverkehr, Versicherungsdienstleistungen, Kreditvergabe), Steuerberaterinnen und Steuerberater,
 - Öffentlicher Personennah- und Personenfern- sowie Güterverkehr, Flug- und Schiffsverkehr,
 - Post- und Paketzustelldienste,
 - Bestatterinnen und Bestatter,

- Sicherheitsdienste für die kritische Infrastruktur,
 - Reinigungsdienste für die kritische Infrastruktur;
- h. Medien:
- insbesondere Nachrichten- und Informationswesen sowie Risiko- und Krisenkommunikation.

§ 4

Entgelte der Kindertageseinrichtungen

Die Vereinbarungen nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes bleiben von den Regelungen dieser Verordnung unberührt. Die Entgelte nach § 24 Absatz 1 und 3 des Kindertagesförderungsgesetzes werden auf Grundlage der regulär bewilligten Plätze gezahlt.

§ 5

Außerkräftreten der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung der Landesregierung zum Besuch von Schulen, Einrichtungen der Kindertagesförderung und der Kindertagespflege zur Eindämmung der Atemwegserkrankung COVID-19/Übertragung von SARS-CoV-2 vom 17. April 2020 tritt mit Ablauf des 10. Mai 2020 soweit sie sich auf Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege bezieht außer Kraft.

§ 6

Inkrafttreten und Außerkräftreten

- (1) Diese Verordnung tritt am 11. Mai 2020 in Kraft.
- (2) Diese Verordnung tritt an dem Tag außer Kraft, an dem die ermächtigende Verordnung außer Kraft tritt.“

Schwerin, den 15. Mai 2020

Die Ministerin für Soziales,
Integration und Gleichstellung

Stefanie Drese

Begründung

Zu Artikel 1 (Änderung)

Zu Ziffer 1

Die Änderungen sind vorzunehmen, weil in Abwägung des konstant geringen Infektionsgeschehens in Mecklenburg-Vorpommern, des Anspruches auf Kindertagesförderung für Kinder bis zum Schuleintritt nach § 24 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, des Interesses der Eltern zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und der Interessen und Bedürfnisse der Kinder es nicht mehr gerechtfertigt ist, das Besuchsverbot in vollem Umfang aufrecht zu halten. Allen Kindern soll wieder der Zugang zu einer institutionellen Förderung ermöglicht werden.

Es sind jedoch weiterhin Einschränkungen der Kindertagesförderung, insbesondere des zeitlichen Umfangs der Förderung aufgrund der anhaltenden Übertragung der Atemwegserkrankung COVID-19, die durch das Coronavirus SARS-CoV-2 verursacht wird, erforderlich. Um Infektionsrisiken in dem gebotenen Maß zu reduzieren, ist die Beachtung von Hygienemaßnahmen entsprechend den Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts angezeigt.

In Mecklenburg-Vorpommern wurden bis zum 13. Mai 2020 735 Personen getestet. 104 Personen mussten/müssen im Krankenhaus behandelt werden, 17 davon auf einer Intensivstation. Insgesamt gab es bislang 20 Sterbefälle in Mecklenburg-Vorpommern. Bislang hat es in Mecklenburg-Vorpommern lediglich 14 nachgewiesene Fälle von Covid-19 Infektionen in dieser Altersgruppe gegeben, davon 5 in der Altersgruppe von 0 bis 4 Jahren und 9 in der Altersgruppe von 5 bis 9 Jahren. In den bekannten Fällen werden milde Krankheitsverläufe berichtet. Es gibt zunehmend Hinweise, dass Kinder im Rahmen der Corona Pandemie als Überträger des Virus eher eine geringe Rolle spielen. Sie haben zudem nach den bisher verfügbaren Erkenntnissen häufiger als Erwachsene einen milden oder asymptomatischen Verlauf und werden oft nicht als SARS-CoV-2-Infizierte erkannt.

Mit Stand vom 11. Mai 2020 werden etwa 75 % der Kinder, die bisher in Krippen, Kindergärten und Horten betreut werden, zuhause betreut. Für Kinder ist es von elementarer Bedeutung zu spielen, sich zu bewegen, lernen zu können und individuell gefördert zu werden. Viele Familien stellen dies im Augenblick sicher, müssen aber zunehmend und mit immer größerem Druck die Berufstätigkeit mit dieser Aufgabe in Einklang bringen. Mit jeder Lockerung der Corona-Beschränkungen steigt die Erwartung von Eltern und Kindern, aber auch der Arbeitgeber, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf wieder voll zu gewährleisten.

Zu Ziffer 2

Zu b)

Es handelt sich um eine klarstellende Formulierung, dass seit dem 11. Mai 2020 nicht nur der Besuch der Kindertagespflege gestattet ist, sondern die Förderung der Kinder auch ermöglicht werden soll.

Zu c)

Die schrittweise Öffnung der Kindertageseinrichtungen soll mit dem eingeschränkten Regelbetrieb ab dem 18. Mai 2020 für die Kinder, die voraussichtlich im Sommer 2020 in die Schule eintreten werden, fortgesetzt werden.

Durch diesen Schritt der Lockerung findet in Vorbereitung auf den Übergang in die Schule (Transition) die frühkindliche Bildung für diese Kinder statt. Kinder jeder Herkunft werden damit gleichbehandelt (Chancengerechtigkeit).

Der zeitliche Umfang der Förderung nach § 7 des Kindertagesförderungsgesetzes kann eingeschränkt werden. Insbesondere Kindern von denen beide Elternteile beziehungsweise deren alleinerziehender Elternteil voll berufstätig sind bzw. ist, soll nach Möglichkeit mindestens eine Förderung in einem Umfang von 6 Stunden täglich von Montag bis Freitag ermöglicht werden. Die Einschränkung des zeitlichen Umfangs der Förderung ist erforderlich, weil aufgrund der weiterhin notwendigen Hygienemaßnahmen die räumlichen und personellen Kapazitäten in der Kindertagesförderung begrenzt sind.

Ab dem 25. Mai 2020 wird das Besuchsverbot für die Kindertageseinrichtungen weiter gelockert. Der Übergang zum eingeschränkten Regelbetrieb bedeutet für die Jugendämter und die Träger der Kindertageseinrichtungen eine enorme Kraftanstrengung, weil Gruppengrößen, Raumkonzepte und pädagogische Konzepte sowie das Hygieneregime anzupassen sind. Deshalb ist eine Übergangswoche von einer Woche vom 25. Mai 2020 bis 2. Juni 2020 vorgesehen. Ab dem 2. Juni 2020 soll allen Kindern der Zugang zu frühkindlicher Bildung ermöglicht werden. Kinder mit einem Anspruch auf ganztägige Förderung nach § 7 Absatz 3 des Kindertagesförderungsgesetzes sollen nach Möglichkeit mindestens im Umfang von 6 Stunden täglich von Montag bis Freitag, wenn möglich mehr, gefördert werden. Damit erhalten auch diejenigen Eltern Perspektiven, die nach und nach ihre Berufstätigkeit wiederaufnehmen (Friseursalons, Einzelhandel, Gastronomie, Tourismusbranche etc.) und diejenigen, die weiterhin tätig sind (beispielsweise Baugewerbe).

Aufgrund der Einschränkungen und der erforderlichen Hygienemaßnahmen handelt es sich um einen eingeschränkten Regelbetrieb. Zudem kann sich das Infektionsgeschehen im Land regional unterschiedlich entwickeln. Regionale Strategien werden in der Perspektive deswegen eine größere Bedeutung erlangen als bisher. Den Jugendämtern und Gesundheitsämtern werden im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes regionale Spielräume eingeräumt, um die Kindertagesförderung unter Corona-Bedingungen zu optimieren. Für die Entscheidung der Landkreise und kreisfreien Städten bietet das vom Landesamt für Gesundheit und Soziales M-V entwickelte „Ampelsystem“ für die Reaktion auf das Infektionsgeschehen einen Anhaltspunkt.

Ab dem 25. Mai 2020 soll Kindern der schulischen Jahrgangsstufen 1 und 2 die Förderung in den Horten ermöglicht werden. Der Hort bleibt weiterhin ein unterrichtsergänzendes Angebot und ersetzt nicht den Unterricht oder Kooperationsangebote der Schule. Der Umfang der Ganztagsförderung nach § 7 Absatz 5 des Kindertagesförderungsgesetzes kann auf 4 Stunden täglich von Montag bis Freitag begrenzt werden (eingeschränkter Regelbetrieb). Insbesondere zwischen Hort und Schule bedarf es enger Abstimmungen unter anderem zu der Gruppenzusammensetzung nach Absatz 9 Satz 3.

Zu d)

Die bisherige Notfallbetreuung wird fortgesetzt.

Zu e) und f)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu g)

Im Rahmen des eingeschränkten Regelbetriebes erlangt die frühkindliche Bildung der Kinder wieder einen größeren Stellenwert. Aus diesem Grund ist das Kindertagesförderungsgesetz in weiten Teilen wieder anzuwenden. Die erforderlichen Hygienemaßnahmen und die daraus folgenden begrenzten räumlichen und personellen Kapazitäten während des anhaltenden Infektionsgeschehens erfordern es, auf Grundlage des Infektionsschutzgesetzes einzelne Regelungen des Kindertagesförderungsgesetzes, dort wo es nötig ist, auszusetzen. Hierzu zählen insbesondere der Umfang der Förderung (§ 7 des Kindertagesförderungsgesetzes), der Anspruch auf Hortförderung (§ 6 Absatz 4 und 5 des Kindertagesförderungsgesetzes) und die Regelungen zur Bemessung des pädagogischen Personals (§ 14 Absatz 1 bis 7 des Kindertagesförderungsgesetzes). Zusätzliche Angebote im Sinne des § 11 Absatz 3 können unter Beachtung der Hygienegrundsätze wieder wahrgenommen werden.

Zu h)

Es handelt sich um redaktionelle Anpassungen.

Zu i)

Wichtiger als die Gruppengröße ist die Förderung der Kinder in konstanten Gruppen mit konstanten Bezugspersonen und die Trennung der einzelnen Gruppen. Dies ermöglicht es auch, eventuelle Infektionsketten leichter nachzuvollziehen. Die Regelung wurde mit Hygienikerinnen und Hygienikern des Landesamtes für Gesundheit und Soziales abgestimmt. Zur Umsetzung dieser Vorgabe können die Gruppen zur Einführung des eingeschränkten Regelbetriebes in ihrer Zusammensetzung angepasst werden. Gleiches gilt für die Raumnutzung und den Einsatz von Bezugspersonen.

Sofern es möglich ist, sollte allen Kindern ihr gewohntes Umfeld in der bisherigen Gruppenkonstellation mit ihren bisherigen Bezugspersonen ermöglicht werden.

Das Ministeriums für Soziales, Integration und Gleichstellung hat „Hinweise zum Schutz von Beschäftigten und Kindern in der Kindertagesförderung in M-V“ veröffentlicht, die beachtet werden sollten. Diese umfassen insbesondere konkrete Regelungen zur Gestaltung des Übergaberituals in der Kindertageseinrichtung und zum Ausschluss von Kindern mit Krankheitssymptomen von COVID-19. Gemäß den Empfehlungen des Robert-Koch-Institutes werden Kinder, pädagogische Fachkräfte und Eltern, die Krankheitssymptome aufweisen, aufgefordert, sich umgehend testen zu lassen und sollten bis zum Erhalt des Ergebnisses zu Hause isoliert bleiben. Die

Eltern haben bei der Übergabe ihrer Kinder schriftlich zu versichern, dass ihre Kinder keine Corona-Symptomatik (wie zum Beispiel Fieber, Husten, Halsschmerzen) aufweisen.

Bei der Gruppenzusammensetzung im Hort ist darauf zu achten, dass in der Regel die Kinder zweier Teilungsgruppen einer schulischen Jahrgangsstufe in einer Hortgruppe zusammengeführt werden. Die Hortgruppen sind voneinander strikt zu trennen. Dieses Hygieneregime im Hort ist mit den Hygienikerinnen und Hygienikern des Landesamtes für Gesundheit und Soziales erarbeitet worden. Es ist dadurch gerechtfertigt, dass im Gegensatz zur Schule die Kinder im Hort leichter im Außenbereich gefördert werden können. Die Hortförderung ist ein freiwilliges Angebot für Kinder, die über einen bewilligten Hortplatz nach § 6 Absatz 4 des Kindertagesförderungsgesetzes verfügen.

Die Dokumentation ist erforderlich, um mögliche Infektionsketten jederzeit nachvollziehen zu können.

Zu Ziffer 3

Ziffer 3 sieht eine Befristung dieser Verordnung vor.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieser Verordnung.